Diese Lizenzbedingungen gelten für jede Verwendung der Software von Epoke A/S und jede Version oder jedes Update davon, und durch Herunterladen der Software der Epoke A/S (hierunter jedes Update davon) oder Ingebrauchnahme der Software von Epoke A/S werden diese Lizenzbedingungen ausdrücklich und ohne Bedingungen akzeptiert.



Definitionen

Die "Vereinbarung" sind diese Lizenzbedingungen.

"Dokumentation" ist jegliches schriftliches und elektronisches Material, das in Bezug auf die Software entwickelt wurde und dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Vereinbarung ausgehändigt wurde.

"Lizenzgeber" ist Epoke A/S, zentrale Unternehmensnummer 14125345, Vejenvej 50, Askov, 6600 Vejen.

"Lizenznehmer" ist jeder Erwerber eines Nutzungsrechts an der Software gemäß einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Lizenzgeber.

"Partei" ist entweder der Lizenzgeber oder der Lizenznehmer. "Die Parteien" ist die Gesamtbezeichnung für Lizenzgeber und Lizenznehmer.

"Software" ist die Software von Epoke A/S und alle früheren und zukünftigen Versionen davon sowie die gesamte dazugehörige Dokumentation sowie die Dritt-Software, die in die von Epoke A/S integriert wurde und daher einen Teil der Software darstellt.

Inhalt der Vereinbarung

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer mit dieser Vereinbarung das Recht, die Software im Unternehmen des Lizenznehmers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vereinbarung zu verwenden. Jede andere Verwendung ist ausdrücklich verboten. Der Lizenznehmer kann sein Recht nicht auf anderes Material oder andere Kommunikation stützen als das, was ausdrücklich aus dieser Vereinbarung hervorgeht.

Umfang der Lizenz

Der Lizenznehmer erwirbt ein zeitlich unbegrenztes, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software. Die Lizenz umfasst allein den internen Gebrauch des Lizenznehmers für interne Zwecke des Lizenznehmers, und die Software darf vom Lizenznehmer nur zur Verarbeitung von Daten verwendet werden, die eigene Aktivitäten des Lizenznehmers betreffen.

Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben oder die Software oder Teile davon in anderer Weise zu übertragen, zu vermieten oder zu verleihen (hierunter die Software Dritten zur Verfügung zu stellen) oder die Software zum Vorteil eines Unternehmens eines Dritten in Form eines Servicebürounternehmens oder Ähnlichem verwenden zu lassen.

Der Lizenznehmer ist allein dazu berechtigt, die Software im Hinblick darauf zu kopieren, eine Sicherheitskopie der Software zu erstellen, und allein im Hinblick auf eine Unterstützung des erlaubten Gebrauchs.

Der Lizenzgeber bleibt Inhaber des Eigentums- und Urheberrechts sowie aller intellektuellen Rechte an der Software und der dazugehörigen Dokumentation. Es erfolgt infolge der Vereinbarung keine Übertragung von intellektuellen Rechten oder anderen Rechten, außer den eingeschränkten Nutzungsrechten, die sich ausdrücklich aus dieser Vereinbarung ergeben.

Der Lizenznehmer darf jegliche Art von Erklärung zu intellektuel-

len Rechten, die in der Software oder Kopien davon enthalten ist, nicht ändern, verschieben oder löschen.

Garantie des Lizenzgebers für die Software

Der Lizenzgeber garantiert, dass die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Dokumentation funktioniert.

Ansprüche gegenüber dem Lizenzgeber in Bezug auf Mängel müssen innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung gegenüber dem Lizenzgeber geltend gemacht werden. Andernfalls erlischt die Gewährleistung des Lizenzgebers, doch der Lizenzgeber wird, falls möglich, eine Korrektur von beanstandeten Fehler in einem anschließenden Update der Software einbinden. Sofern beim Lizenzgeber eine berechtigte und rechtzeitige Mängelanzeige eingeht, wird der Lizenzgeber (nach eigener freier Wahl des Lizenzgebers):

- (1) den Mangel bei einem Update der Software beheben oder
- (2) dem Lizenznehmer einen angemessen Nachlass der erbrachten Bezahlungen gewähren oder
- (3) die Vereinbarung in Bezug auf die Software (oder eventuell nach freier Wahl des Lizenzgebers allein den mangelhaften Teil davon) aufheben und jede Partei die betreffende Software bzw. den bezahlten Betrag mit einem angemessen Abzug für den Nutzungswert, den der Lizenznehmer in dem Zeitraum bis zur Aufhebung erlangt hat, zurückgeben.

Die oben genannten Möglichkeiten benennen erschöpfend die Befugnisse des Lizenznehmers und die Verpflichtungen des Lizenzgebers in Bezug auf mangelhafte Leistungen, da der Lizenznehmer ausdrücklich der Möglichkeit beraubt ist, andere Ansprüche geltend zu machen, z. B. Schadensersatz für Verluste jeglicher Art, weitere Nachlässe und sonstige Kompensationsforderungen ungeachtet ihrer Grundlage.

Rechte von Dritten

Der Lizenzgeber garantiert, dass die Software, soweit dem Lizenzgeber bekannt, keine Rechte von Dritten verletzt.

Wenn ein Dritter gegen den Lizenznehmer mit der Behauptung Klage erhebt, dass die Software die Rechte von Dritten verletzt, muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich darüber benachrichtigen. Fällt die behauptete Verletzung unter die Garantie des Lizenznehmers, siehe oben, oder erachtet es der Lizenzgeber für zweckdienlich, selbst die Verteidigung zu übernehmen, übernimmt der Lizenzgeber im Namen des Lizenznehmers die Kosten, die mit dem Fall verbunden sind, und soll ferner die volle Verfügungsgewalt hinsichtlich der Sache haben. Der Lizenzgeber ist hierunter berechtigt, alle mit dem Rechtsstreit verbundenen Entscheidungen zu treffen, z. B. Stellung zu etwaigen Vergleichsangeboten zu beziehen oder Dritten Vergleichsangebote zu machen, ohne zuvor die Kommentare oder Genehmigung des Lizenznehmers einholen zu müssen.

Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, dem Lizenzgeber in angemessenem Umfang bei einem Rechtsstreit beizustehen. Ergeht ein Urteil gemäß klägerischem Antrag, ist der Lizenzgeber dazu verpflichtet und berechtigt, auf eigene Rechnung nach Wahl des Lizenzgebers:

- dem Lizenznehmer das Recht zur weiteren Nutzung der Software zu verschaffen oder
- (2) die Verletzung zu beenden, indem er die Software oder Teil davon ändert oder ersetzt, oder
- (3) die Vereinbarung in Bezug auf die Software (oder eventuell nach freier Wahl des Lizenzgebers allein den verletzenden Teil davon) aufhebt und jede Partei die betreffende Software bzw. den bezahlten Betrag mit einem angemessen Abzug für den Nutzungswert, den der Lizenznehmer in dem Zeitraum bis zur Aufhebung erlangt hat, zurückgibt.

Die oben genannten Möglichkeiten benennen erschöpfend die Befugnisse des Lizenznehmers und die Verpflichtungen des Lizenzgebers in den beschriebenen Situationen, da der Lizenznehmer ausdrücklich der Möglichkeit beraubt ist, andere Ansprüche geltend zu machen, z. B. Schadensersatz für Verluste jeglicher Art, weitere Nachlässe und sonstige Kompensationsforderungen ungeachtet ihrer Grundlage.

Haftungsausschluss

Die Haftung des Lizenzgebers in jeglicher Hinsicht ist in folgenden Fällen ausdrücklich ausgeschlossen:

- · Nichterfüllung durch den Lizenznehmer,
- unverantwortliches Verhalten des Lizenznehmers oder Verwendung der Software zu anderen Zwecken oder auf andere Weise als vom Lizenzgeber ausdrücklich genehmigt oder entgegen der Dokumentation oder sonstiger Anweisungen des Lizenzgebers,
- Umstände, die auf die sonstigen Geschäftspartner des Lizenznehmers zurückgeführt werden können,
- Umstände, die auf Dritte zurückgeführt werden können, hierunter Datenkommunikationsleitungen, Hosting- oder Internet-Provider
- Mängel oder Unzweckmäßigkeiten, die auf die eigene Ausrüstung des Lizenznehmers zurückgeführt werden können, hierunter Hardware und Software oder Leistungen, die von Dritten geliefert bzw. erbracht werden,
- derartige unabwendbare Ereignisse, für die der Lizenznehmer das Risiko trägt, oder
- sofern der Lizenznehmer selbst oder über andere Änderungen an der Software durchführt. Kann der Lizenznehmer beweisen, dass die betreffende Änderung keinen Einfluss auf die Software haben kann, oder stellt der Lizenznehmer die ursprüngliche Situation wieder her, befreit dies den Lizenzgeber nicht. Der Lizenzgeber ist in derartigen Fällen berechtigt, zu kontrollieren, dass die betreffende Änderung keinen Einfluss auf die Software haben kann oder dass die ursprüngliche Situation wiederhergestellt ist, sowie eine angemessene Bezahlung hierfür zu verlangen, abgerechnet nach aufgewendeter Zeit in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Preisen des Lizenzgebers.

Abgesehen von Fällen vorsätzlichen schädigenden Verhaltens ist der Lizenzgeber ferner unter keinen Umständen für irgendeine Form von direktem oder indirektem finanziellen oder nicht finanziellen Schaden, der durch die Software oder ihre Anwendung verursacht wird, zum Schadensersatz verpflichtet, darunter, jedoch nicht begrenzt auf, Schäden als Folge von Unterbrechung, Computerausfall oder -fehler, Verlust von Daten

und sonstige gewerbliche Verluste, auch dann nicht, wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit derartiger Schäden aufmerksam gemacht worden ist. Der Lizenzgeber ist jedoch haftbar gemäß der gesetzlichen Produkthaftung, in dem Maße, wie diese in der konkreten Situation zur Anwendung kommt.

Geheimhaltung

Die Parteien können während des Bestehens der Vereinbarung Zugang zu vertraulichen Informationen und Daten erhalten, die der anderen Partei zustehen (wie zum Beispiel Technologie, Know-how, Computerprogramme und softwarebezogene Dokumentation, Produkte, Marketing, Finanzdaten und andere Geschäftsdaten), im Folgenden "vertrauliche Informationen" genannt.

Beide Parteien sind dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten, und dürfen derartige Informationen u. a. nicht an irgendeine andere Person, Firma oder Gesellschaft weitergeben und müssen den Zugang zu Informationen und Daten innerhalb ihres jeweiligen Unternehmens einschränken, ausgenommen in dem Umfang, wie es notwendig ist, um den Zweck dieser Vereinbarung zu erfüllen, oder wie ausdrücklich aus dieser Vereinbarung hervorgeht.

Beide Parteien müssen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, und dass alle befugten Personen, die Zugang zu ihnen haben, die Informationen nicht weitergeben.

Die vertraulichen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als denen verwendet werden, die notwendig sind, um die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarungen zu erfüllen, oder die gemäß dieser Vereinbarung erlaubt sind.

Die Geheimhaltung gilt ohne zeitliche Begrenzung, gilt jedoch nicht für Informationen:

- die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder später werden, vorausgesetzt, dass dies nicht durch Weitergabe oder Verwendung von Informationen entgegen dieser Vereinbarung erfolgt ist;
- die der Partei durch eine Quelle bekannt sind oder werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich der betreffenden Informationen unterliegen;
- die gemäß Gesetz, Gerichtsbeschluss oder Auflage öffentlicher Behörden auszuhändigen sind, oder
- in deren Besitz die Partei bereits vor Erhalt ohne Geheimhaltungsverpflichtung war.

Erfasste Daten

Ungeachtet obiger Punkte akzeptiert der Lizenznehmer ausdrücklich, dass der Lizenzgeber Daten, die in oder mithilfe der Software erfasst oder gesammelt werden, für Verbesserungen zukünftiger Versionen der Software, ein verbessertes Nutzererlebnis sowie allgemeine Verbesserungen z. B. eine Qualitätsverbesserung und andere kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke verwendet. Der Lizenzgeber ist ausdrücklich dazu berechtigt, Daten, die über die Software erfasst werden, auf jegliche (kommerzielle und nicht kommerzielle Weise) zu nutzen, die der Lizenzgeber als angemessen erachtet, hierunter eventuell auch durch eine Zusammenarbeit mit und/oder eine Weitergabe von Daten an Dritte. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte wird der Lizenzgeber alle zumutbaren Schritte ergreifen, um die Anonymität des einzelnen Lizenznehmers sicherzustellen. In dem

Umfang, wie die erfassten Daten Daten enthalten, die unter das Gesetz zu personenbezogenen Daten fallen, werden derartige Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet.

Anzuwendendes Recht und Lösen von Streitigkeiten

Die Vereinbarung und alle Ergänzungen hierzu unterliegen dänischem Recht.

Jede Streitigkeit, die sich aus der Vereinbarung ergibt, hierunter Streitigkeiten bezüglich der Existenz oder Gültigkeit der Vereinbarung, soll durch versuchte Mediation durch das Schiedsgerichtsinstitut gemäß den vom Schiedsgerichtsinstitut hierzu verabschiedeten Vorschriften, die bei Eingabe des Antrags auf Mediation gelten, beigelegt werden.

Die Mediation schließt nicht aus, dass eine Partei ein Schiedsgericht in Übereinstimmung mit unten gemachten Angaben anruft, oder andere rechtliche Schritte anlässlich der entstandenen Streitigkeit ergreift.

Wenn die Mediation beendet wird, ohne dass die Streitigkeit gelöst ist, soll die Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren am Schiedsgerichtsinstitut gemäß den vom Schiedsgerichtsinstitut hierzu verabschiedeten Vorschriften, die bei Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens gelten, beigelegt werden. Wenn sich die Parteien nicht darauf einigen können, dass das Schiedsgericht nur aus einem Schiedsrichter bestehen soll, benennt jede Partei einen Schiedsrichter, und der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Institut benannt.

Änderungen

Diese Bedingungen können im Zusammenhang mit zukünftigen Updates der Software geändert werden. Durch Ingebrauchnahme einer neueren Version werden gleichzeitig die aktualisierten Bedingungen akzeptiert.